

Rede zum Abschluß eines Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland



Abg. Manfred Groh CDU: Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Um es gleich an den Anfang zu stellen: Die CDU-Fraktion trägt den Entwurf dieses Staatsvertrags uneingeschränkt mit.

Wie Ihnen bekannt ist, haben wir uns mit diesem Glücksspielstaatsvertrag bereits am 8. November 2006 hier im Plenum sowie am 28. September 2006 und zuletzt am 12. Juli 2007 im Finanzausschuss beschäftigt. Dabei stand auch immer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 im Mittelpunkt.

Außerdem ist wiederholt auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hingewiesen worden. Aber auch Äußerungen der EU-Kommission sowie wettbewerbsrechtliche Argumente spielten eine Rolle.

Gegenüber unserer Plenardebatte vom 8. November 2006 ist festzuhalten, dass nunmehr alle 16 Bundesländer den Entwurf ratifizieren, also auch Schleswig-Holstein, das sich anfänglich vehement gegen das mit dem Staatsvertrag verbundene Monopol ausgesprochen hatte.

Gegenüber den Diskussionen im Finanzausschuss gibt es keine Änderungen im vorliegenden Entwurf; vielmehr datiert der Vertragsentwurf unverändert vom 6. Dezember 2006. Er berücksichtigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie Entscheidungen auf europäischer Ebene, besonders die Kompetenz zur Regulierung des Glücksspielmarkts durch die Nationalstaaten aufgrund des beschlossenen Subsidiaritätsprinzips.

Auch der Europäische Gerichtshof hält eine Einschränkung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen, namentlich bei Aufrechterhaltung eines staatlichen Monopols für eine Suchtprävention bei Glücksspielen, für gemeinschaftsrechtskonform.

Insoweit erscheint das Glücksspielmonopol zeitgemäß, weil es am Spielerschutz und an der Suchtprävention ausgerichtet ist. Spielerschutz und Suchtprävention stehen meiner Meinung nach also deutlich im Vordergrund; alles andere ist dem untergeordnet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich die essenziellen Inhalte mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nochmals in wenigen Sätzen herausstellen: Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig; die Veranstalter haben sicherzustellen, dass Minderjährige ausgeschlossen sind. Das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist und bleibt verboten. Die Werbung hat sich auf Information und Aufklärung zu beschränken. Sie ist im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen ebenfalls verboten. Die Entwicklung eines Sozialkonzepts soll der Spielsucht vorbeugen und auf Suchtrisiken hinweisen. Schließlich: Es besteht eine Aufklärungspflicht über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust.

Der Vertragsentwurf enthält aber aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den §§ 8 und 9 Regeln, die sich auf andere Glücksspiele beziehen; ich nenne als Stichworte Suchtdatenbank und Spielersperre sowie Glücksspielaufsicht.

Abschließend möchte ich noch den Fachbeirat und die Verpflichtung zur wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren nennen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die im Staatsvertrag getroffene Regelung ist in sich stimmig und schlüssig.

Durch den Staatsvertrag wird für die nächsten vier Jahre, also von 2008 bis 2011, Rechtssicherheit gewährleistet. Das staatliche Monopol gewährt und gewährleistet optimalen Spielerschutz.

Die Landesregierung handelt richtig, wenn sie den Staatsvertrag unterzeichnet. Die CDU-Fraktion unterstützt dies daher nachdrücklich.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU – Abg. Dr. Klaus Schüle CDU: Sehr gut!)